I/ Q6A

NU Anlageplan

STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK BRACKWEDE
BEBAUUNGSPLAN NR. I/Q6A
-DIE BREEDEN-
NEUAUFSTELLUNG

FÜR DAS GEBIET OSNABRÜCKER STR. (B68), WALDBREEDE, LANGE BREEDE, HOHE BREEDE, KALKBREEDE, KURZE BREEDE, NIEDERBREEDE, KREUZBREEDE, SIEKBREEDE, STEINBREEDE UND BREEDENSTRASSE.

GEMARKUNG QUELLE FLUR 4
M 1:1000 1. AUSFERTIGUNG
NUTZUNGSPLAN

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Nutzungsplan und einem Gestaltungsplan mit zugeordneten Texten. Außerdem gehören zu diesem Plan eine Begründung sowie ein Eigentümerverzeichnis.

RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 9 des Bundesbaugesetzes vom o6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949).

§ 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21.o4.197o (GV. NW 197o, S. 299). In Verbindung mit § 1o3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NW in der Fassung vom 27. Januar 197o (GV. NW 197o, S. 96).

Soweit im Baunutzungs- und Baugestaltungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO - vom 15. September 1977 - BGBl. I, S. 1757-, die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verstöße gegen die gem. § 1o3 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 1o1 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

FESTSETZUNGEN:

Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 - 9 BauNVO

WR — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
Ausnahmen gem. § 3 (3) in Verbindung mit § 1 (6) 1 BauNVO sind unzulässig; untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig.

WR₁₎ — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
Ausnahmen gem. § 3 (3) in Verbindung mit § 1 (6) 1 BauNVO sind unzulässig; untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung gem. § 14 (1) BauNVO sind allgemein zulässig.

WR₂₎ — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
Ausnahmen gem. § 3 (3) in Verbindung mit § 1 (6) 2 BauNVO sind allgemein zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig.

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO, die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO in Verbindung mit § 1 (6) 2 BauNVO sind allgemein zulässig.

WA₁₎ — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Ausnahmen gem. § 4 (3) in Verbindung mit § 1 (6) 1 BauNVO sind unzulässig.

Flächen gem. § 9 (1) 24 BBauG

Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Sofern die von dem KFZ-Verkehr auf der Osnabrücker Straße (B 68) ausgehenden Lärmeinwirkungen als unzumutbare Belästigung gewertet werden, können geeignete Schutzmaßnahmen in Form von lückenlosen Einfriedigungen (Lärmschutzwände) bzw. Aufschüttungen (Lärmschutzwall) von den Grundstückseigentümern auf den eigenen Grundstücksflächen und auf eigene Kosten vorgenommen werden.

Zum Zwecke des Schallschutzes sind auf den dafür gekennzeichneten Grundstücksteilflächen lückenlose Einfriedigungen in einer Höhe von 2,oo bis 2,2o m - in einem Abstand von mindestens 3,oo m von der Straßenbegrenzungslinie - zulässig. Zur Straßenseite hin sollten nur schallschluckende Materialien verwendet werden, um Schallreflexionen zu vermeiden. Die Flächen zwischen den Einfriedigungen und der Straßenbegrenzungslinie sind als Grünflächen (Vorgärten) anzulegen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (s. "Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BBauG".
Als Ausnahme sind Aufschüttungen zum Zwecke des Schallschutzes zulässig,

wenn die Aufschüttungen in einer einheitlichen Höhe von 2,5o - 3,oo m und einer einheitlichen Breite von 12 - 15 m auf vorhandenem Gelände (Basisbreite) sowie mit Böschungsneigungen 1 : 1,5 errichtet werden,

der Abstand zwischen Böschungsfuß und Straßenbegrenzungslinie mindestens 2,oo m beträgt,

die Flächen der Aufschüttungen sowie die Flächen zwischen den Böschungen und der Straßenbegrenzungslinie als Grünflächen (Vorgärten) angelegt mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und dauerhaft unterhalten werden (s. "Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BBauG").

Zum Zwecke des Schallschutzes sind auf den dafür gekennzeichneten Grundstücksteilflächen lückenlose Einfriedigungen in einer Höhe von 2,oo - 2,2o m - in einem Abstand von mindestens 3,oo m von der Straßenbegrenzungslinie - als Verbindungselemente mit der vorhandenen und geplanten Bausubstanz zulässig. Zur Straßenseite hin sollten nur schallschluckende Materialien verwendet werden, um Schallreflexionen zu vermeiden. Die Flächen zwischen den Einfriedigungen und der Straßenbegrenzungslinie sind als Grünflächen (Vorgärten) anzulegen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten (s. "Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BBauG").

Flächen gem. § 9 (1) 24 BBauG

Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Sofern die Grenze der zumutbaren Belästigungen, die von der Nutzung der ausgewiesenen angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft ausgehen, überschritten werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Anpflanzungen auf den betreffenden Grundstücksflächen von den Eigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen. Anzupflanzen sind hier standortgerechte, heimische Laubgehölze wie z.B.: Buche, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Sandbirke, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Hasel, Stechpalme, Ginster, Faulbaum; hiervon sind die Vorgartenflächen der Baugrundstücke südlich der Straße Steinbreede ausgenommen

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BBauG sowie § 16 (2) und § 17 BauNVO

I, II, III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

I+I HG — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; bergseitig ein Vollgeschoß und talseitig zusätzlich ein als Hanggeschoß (HG) anzurechnendes Vollgeschoß (s. Skizze), die Hauptgesimshöhe (Traufe) darf bei Wohngebäuden an der Bergseite nicht höher als 3,5o m, gemessen über Oberkante der gewachsenen, d.h. unveränderten Erdoberfläche liegen.

Die Sockelhöhe des Hanggeschosses darf talseitig nicht höher als o,3o m über der gewachsenen, d.h. unveränderten Erdoberfläche liegen; gemessen von Oberkante Erdreich bis Oberkante Hanggeschoßfußboden. Talseitige Abgrabungen sind unzulässig.

I+I DG — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß (DG((s. Skizze).
Die Hauptgesimshöhe (Traufe) darf bei Wohngebäuden an der Bergseite nicht höher als 3,5o m, gemessen über Oberkante der gewachsenen, d.h. unveränderten Erdoberfläche liegen.

Sockelhöhe

Die zulässige Sockelhöhe darf bergseitig nicht höher als o,6o m über der gewachsenen, d.h. unveränderten Erdoberfläche liegen; gemessen von Oberkante Erdreich bis Oberkante Erdgeschoßfußboden.

z.B. 0,4 — Zulässige Grundflächenzahl

z.B. (0,6) — Zulässige Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baugrenze gem. § 9 (1) 2 BBauG und § 22 und § 23 BauNVO

o — offene Bauweise

△o — offene Bauweise; in Abweichung von § 22 (2) BauNVO sind nur Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer max. Länge von insgesamt 25 m zulässig, Grenzbebauungen sind nur mit Zustimmung der betroffenen Nachbarn (Baulast) zulässig.

o₁₎ — offene Bauweise; in Abweichung von § 22 (2) BauNVO sind auch Grenzbebauungen in Form von Terrassenhäusern mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen Nachbargrundstücke zulässig; die Terrassenhäuser dürfen bergseitig eine max. Gebäudehöhe von ?,oo m über gewachsenen, d.h. unveränderten Erdoberfläche nicht überschreiten.

a — besondere Bauweise:
zulässig sind nur Hausgruppen mit fremder Sicht entzogenen Innenhöfen in Form von Atrium- und Gartenhofhäusern.

Baugrenzen zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksflächen, die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen sowie die Bebauungstiefen sind zusätzlich verbindlich.

Zulässige Bebauungstiefe

1. max. 2o m bei festgesetzter Bebauung bis zu einem Vollgeschoß
2. max. 14 m bei festgesetzter Bebauung bis zu zwei- und mehr Vollgeschossen als Höchstgrenze.
(z B. I+I HG; I+IDG; II; I-III; II+I DG).

Diese Einschränkungen gelten nur für Wohngebäude gem. § 3 (2) und § 4 (2) 1 BauNVO; ausgenommen hiervon sind Wohngebäude, wenn sie in der offenen Bauweise "o₁₎" als Terrassenhäuser errichtet werden.

Vorhandene bauliche Anlagen, die teilweise auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehen, kann ausnahmsweise als in die überbaubaren Grundstücksflächen einbezogen gelten, wenn

a.) städtebauliche Belange nicht die Beseitigung der Altbausubstanz notwendig machen,
b.) die Erweiterung der bestehenden Gebäude innerhalb der überbaubaren Fläche liegt,
c.) die gesamte zulässige Bautiefe, Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl eingehalten werden.

Garagen und Stellplätze

Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig; ausgenommen sind Vorgartenflächen (siehe Gestaltungsplan, Bindungen für Bepflanzungen).

GD — Geneigte Dächer; weitere Festsetzungen siehe Gestaltungsplan

GD₁₎ — Im WA-Gebiet sind ausnahmsweise für Hallenbauten und dergleichen auch Flachdächer sowie Sonderdachformen (z. B. Sheds) zulässig.

z.B. 30°-35° — Dachneigung z. B. 3o° - 35°

FD — Flachdach, weitere Festsetzungen siehe Gestaltungsplan

Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 11 BBauG mit Straßenbegrenzungslinie.
Zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrsablaufes auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind jegliche Tore und Absperrungen vor Garageneinfahrten 5,oo m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie aus, zurückzusetzen. Dasselbe gilt auch für jegliche Absperrungen von Stellplätzen, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
Grundstückszu- und abfahrten sind von der Osnabrücker Straße (B 68) im Bereich westlich der Breedenstraße unzulässig, (vorhandene Grundstückszu- und abfahrten sollen entfallen, wenn Ersatzzu- und abfahrten geschaffen worden sind.

Abzubrechende Gebäude auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen:

Nutzungsänderungen sind bei abzubrechenden Gebäuden und Gebäudeteilen unzulässig. Bauliche Änderungen an und in diesen baulichen Anlagen sind mit Genehmigung zulässig, wenn sie der Erhaltung der Bausubstanz dienen.

Sichtdreiecke, überschaubare Fläche o,7o m oberhalb Oberkante Fahrbahn.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG - Kindergarten -

Fläche für die Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BBauG

Fläche für Versorgungsanlagen - z. B. Trafo -

Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BBauG

öffentliche Grünfläche — Grünanlage — Spielplatz

Flächen für die Forstwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BBauG

Fläche für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BBauG

Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger gem. § 9 (1) 21 BBauG.

PLANAUFHEBUNG:

Durch diesen Bebauungsplan werden die Bestimmungen der Baugebietsordnung der ehemaligen Gemeinde Quelle, die Bestimmungen der "Ortssatzung Schlichte" und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/Q 6 "Die Breeden" vom o9. 12. 1967 einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung für die Grundstücksteilflächen aufgehoben, die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/Q 6 a "Die Breeden" erfaßt werden.

NACHRICHTLICHE ANGABE GEM. § 9 (6) BBauG)

(L) Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen

SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN UND HINWEISE:

Die Planstraße 6o37 sowie Teilstücke der Breedenstraße sollen als "ein für Anlieger befahrbarer Wohnweg" ausgebildet werden.

Die Straßen Hohe Breede, Kalkbreede, Kreuzbreede sowie Teilstücke der Niederbreede können zum Zwecke der Verkehrsberuhigung teilweise umgestaltet werden.

- vorhandene Flurstücke
- vorgeschlagene Flurstücke
- vorhandene Bebauung
- Standort der eingemessenen zu erhaltenden Bäume - entsprechende Festsetzungen siehe Gestaltungsplan -
- Sperrpfosten im öffentlichen Straßenraum zur Vermeidung von Durchfahrtsverkehr
- vorgeschlagene Wege
- Regenwasserkanal vorhanden
- Regenwasserkanal geplant
- Mischwasserkanal vorhanden
- Mischwasserkanal geplant

Übersicht:

ca. 0,45 ha Gemeinbedarfsfläche
ca. 16,21 ha Reines Wohngebiet
ca. 2,11 ha Allgemeines Wohngebiet
ca. 0,14 ha Fläche für die Forstwirtschaft
ca. 0,86 ha Flächen für die Landwirtschaft
ca. 2,80 ha öffentliche Verkehrsfläche
ca. 0,82 ha öffentliche Grünflächen

ca. 23,39 ha Größe des Plangebietes

HINWEISE FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZWAND BZW. - WALL)

Bei den Berechnungen wurde die Vornorm DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" sowie die zuerwartende Tagwerte für 1985 aus dem Generalverkehrsplan (GVP v. 76/77) zugrunde gelegt.

HINWEISE ZUM LÄRMSCHUTZWALL

Belastung : 17 200 Kfz/Std. (Tagwerte)
DTV (Durchschnittstagewert) = 17 200 · 1,16 (Zuschlag 16 % für 8 Std. Nacht) ≈ 20 000 Kfz/24h
TV (Tagverkehr) = DTV/17,6 ≈ 1100 Kfz/h
NV (Nachtverkehr) = DTV · 0,0114 ≈ 230 Kfz/h

LÄRMSCHUTZWAND

TV = 1100 Kfz/h (davon 20% Lkw-Anteile)		= 62,5 dB (A)
Minderung :	a) Abstand ca. 37 m	= - 1,5 dB (A)
	b) Schutzwand H = 2,20 m, v = 3°; h = 0,45 m	= - 7,5 dB (A)
	c) Bewuchs auf ca. (je 10 m 1,5 dB (A))	= - 2,0 dB (A)
		51,5 dB (A)
NV = 230 Kfz/h (davon 20% Lkw-Anteile)		= 55,5 dB (A)
Minderung :	a) Abstand ca. 37 m	= - 1,5 dB (A)
	b) Schutzwand H = 2,20 m, v = 3°; h = 0,45 m	= - 7,5 dB (A)
	c) Bewuchs auf ca. (je 10 m 1,5 dB (A))	= - 2,0 dB (A)
		44,5 dB (A)

Schnitt A - B (v = 3°, h = 0,45 m, H = 2,20 m, 16 m, 37 m)

GEGENÜBERSTELLUNG

	Tag	Nacht
Geräuschpegel	51,5 dB(A)	44,5 dB (A)
Planungsrichtpegel (nach DIN 18005 Entwurf - April 1976)	55,0 dB (A)	45,0 dB (A)

LÄRMSCHUTZWALL

TV = 1100 Kfz/h (davon 20% Lkw-Anteile)		= 62,5 dB (A)
Minderung :	a) Abstand ca. 37 m	= - 1,5 dB (A)
	b) Schutzwall H = 2,20 m, v = 2,5°; h = 0,35 m	= - 7,0 dB (A)
	c) Bewuchs auf ca. (je 10 m 1,5 dB (A))	= - 2,0 dB (A)
		52,0 dB (A)
NV = 230 Kfz/h (davon 20% Lkw-Anteile)		= 55,5 dB (A)
Minderung :	a) Abstand ca. 37 m	= - 1,5 dB (A)
	b) Schutzwall H = 2,20 m, v = 2,5°, h = 0,35 m	= - 7,0 dB (A)
	c) Bewuchs auf ca. (je 10 m 1,5 dB (A))	= - 2,0 dB (A)
		45,0 dB (A)

Schnitt A - B (v = 2,5°, h = 0,35 m, H = 2,20 m, 15 m, 37 m)

GEGENÜBERSTELLUNG

	Tag	Nacht
Geräuschpegel	52,0 dB (A)	45,0 dB (A)
Planungsrichtpegel (nach DIN 18005 Entwurf - April 1976)	55,0 dB (A)	45,0 dB (A)

ANLAGEPLAN
ZUM OFFENLEGUNGSPLAN

ÄNDERUNGSBEREICHE

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEN KATASTERUNTERLAGEN ÜBEREIN. DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER FESTSETZUNGEN WIRD FESTGESTELLT.
BIELEFELD, DEN
STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR KATASTERAMT
I.A. STADTVERMESSUNGSDIREKTOR

ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT BIELEFELD
BIELEFELD, DEN
STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR PLANUNGSAMT
I.A. STADTBAUDIREKTOR

DIESE(R) BEBAUUNGSPLAN(ÄNDERUNG) IST GEMÄSS § 2 (1) UND (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BGBl. I S. 949 AM ______ VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.
BIELEFELD, DEN
OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2a ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BG Bl. I S. 949 IN DER ZEIT VOM ______ BIS ______ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ______ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
BIELEFELD, DEN
STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR PLANUNGSAMT I.A.

DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) UND (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BG Bl. I S. 949 AM ______ VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.
BIELEFELD, DEN
OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BG Bl. I S. 949 IN DER ZEIT VOM ______ BIS ______ ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ______ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
BIELEFELD, DEN
STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR PLANUNGSAMT I.A.

DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG HAT DER RAT DER STADT AM 28. Nov. 1980 BESCHLOSSEN.
DIESER PLAN IST GEM § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BG Bl. I S. 949 UND § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.5.1979 (GV NW 1979 S. 408) - VOM RAT DER STADT AM 28. Nov. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BIELEFELD, DEN 04. Dez. 1980
Schwickert Trowin
OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BG Bl. I S. 949 MIT VERFÜGUNG VOM 9. 2. 81 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 9. 2. 81
Der Regierungspräsident Detmold
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE
AZ.: 35.21.11 - 1 10 40

DIESER GENEHMIGTE PLAN WIRD MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BG Bl. I S. 949. AB 23. Feb. 1981 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.
DIE GENEHMIGUNG UND DER ORT DER BEREITHALTUNG DES BEBAUUNGSPLANES WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN SIND AM 23. Feb. 1981 IN DEN BEIDEN BIELEFELDER TAGESZEITUNGEN (NEUE WESTFÄLISCHE UND WESTFALEN BLATT) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
BIELEFELD, DEN 25. Feb. 1981
STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR PLANUNGSAMT I.A.

1-Q6a Nu Anlageplan